

Kurzübersicht für "Beitrags- und Meldepflicht Sozialversicherungen" 2017"



Bezeichnung	Anmeldung bei Stellenantritt	Voraussetzung	Beitrag Arbeitnehmer	Lohndeclaration Ende Kalenderjahr
AHV / ALV	Ja, AHV-Versicherungsausweis oder Anmeldung für einen Versicherungsausweis einsenden	Alle Erwerbstätigen ab 18. Altersjahr (*) bis zum vollendeten 64. Altersjahr für Frauen und bis zum vollendeten 65. Altersjahr für Männer Ausnahme Verdienst von < Fr. 2300 / Jahr (**) Beitragsfreier Lohn für Rentner Fr. 1'400.00/Monat oder Fr. 16'800.00/Jahr Höchstversicherter Lohn ALV: Fr. 148'200.00	½	Ja, Lohnsumme AHV und ALV namentlich
BVG	Ja, Anmeldeformular einsenden	Alle Erwerbstätigen (Arbeitnehmer) ab 18. Altersjahr und Jahreslohn grösser Fr. 21'150 (**), minimal Fr. 3'525 maximal Fr. 84'600 18-24 Vorversicherung (Risiko), ab 25 - Pensionierung Hauptversicherung(Risiko+Sparen)	max. ½	Nein, da bei Anmeldung erfolgt (ev. Mutations- oder Korrekturmeldung bei Lohnerhöhungen)
UVG	Nein	<u>Berufsunfall</u> Alle erwerbstätigen Arbeitnehmer	0	Ja, UVG-Lohnsumme, maximal 148'200.00 (namentlich möglich)
		<u>Nichtberufsunfall</u> Alle erwerbstätigen Arbeitnehmer mit einer Arbeitszeit ab 8h pro Woche	max. 1/1	Ja, UVG Lohnsumme der Erwerbstätigen mit Arbeitszeit von mehr als 8h pro Woche
KTG (Kollektiv Krankentaggeld)	In der Regel nein (je nach Versicherer!)	In der Regel freiwillig oder aufgrund eines Gesamtarbeitsvertrages obligatorisch AHV pflichtige Arbeitnehmer	max. ½	Ja, in der Regel AHV-Lohnsumme (ev. nach Personenkreis)
<p>(*) Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (**) Beitragsverzicht muss von Arbeitnehmer und Arbeitgeber schriftlich vereinbart werden! (Gilt nicht für Hauspersonal und Künstler) (***) Fr. 21'150 gültig ab 1. Januar 2015</p>				
Hinweis:	UVG BVG KTG	Abredeversicherung für austretende Arbeitnehmer möglich - Orientierungspflicht durch Arbeitgeber! Durch die Erhöhung des Koordinationsabzuges kann der versicherte Lohn und somit die versicherten Leistungen sinken, sofern ab 1.1.2016 nicht mindestens eine Lohnanpassung in der gleiche Höhe wie die Erhöhung des Koordinationsabzuges erfolgt. Nicht zwingend ist eine gleichzeitige Senkung des Jahresbeitrages. Übertritt in Einzelversicherung für austretende Arbeitnehmer möglich		

(Stand 2017 / Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, auch sind Abweichungen jederzeit denkbar)